

Name:

Vorname(n):

PLZ/Ort/Straße/Nr.:

E-Mail - Adresse:

Telefonnummer:

Fachhochschule der Polizei
des Landes Brandenburg
Personal/Auswahl
Bernauer Str. 146
16515 Oranienburg

Bewerbung

Hiermit bewerbe ich mich bei Ihnen für eine Einstellung in den
Vorbereitungsdienst zum

gehobenen Polizeivollzugsdienst ¹

mittleren Polizeivollzugsdienst ¹

des Landes Brandenburg für das laufende Einstellungsjahr.

Datum/Unterschrift

Nachfolgende Unterlagen ² (Pflichtunterlagen) habe ich dieser Bewerbung⁵ beigefügt:

- tabellarischer Lebenslauf (handschriftlich oder maschinell)
- Passfoto
- Kopie des letzten Schulzeugnisses bzw. Schulabschlusszeugnisses
- Kopie des Berufsabschlusszeugnisses ³
- Erklärung zum Datenschutz
- Rechtsgeschäftserklärung ⁴

1 Zutreffendes bitte ankreuzen

2 notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich

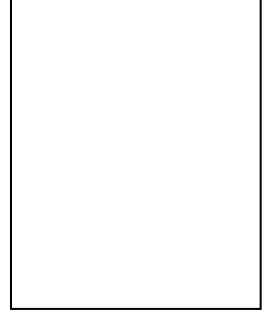
3 nur wenn vorhanden

4 nur für Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren

5 Bitte keine Prospekthüllen, Bewerbungsmappen o.ä. verwenden!

Lebenslauf

(tabellarisch)



Passfoto

Hinweis: Bitte Unterschrift und Datum nicht vergessen!

Erklärung zum Datenschutz

gemäß § 4, Abs. 1-3 und § 29 Abs. 1-3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz
(BbgDSG i. d. F. d. B. v. 25.05.2010 [GVBl. I/10, [Nr. 21]])

Name, Vorname, Geburtsdatum

vollständige Anschrift

Als Bewerberin/Bewerber für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum
Polizeivollzugsdienst des Landes Brandenburg

* willige ich ein,

* willige ich nicht ein,

** Zutreffendes bitte ankreuzen*

1. dass im Falle eines Nichtzustandekommens eines Dienstverhältnisses meine personenbezogenen Daten aus meinem Bewerbungsvorgang für die Dauer von 36 Monaten für die in den Punkten 2. und 3. angeführten Möglichkeiten gespeichert und anschließend gelöscht werden.
2. dass diese Daten zur Prüfung und Bearbeitung einer durch mich geführten Beschwerde oder Neubewerbung herangezogen werden können.
3. dass eine Nutzung meiner personenbezogenen Daten anonymisiert für statistische Erhebungen erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Brandenburgisches Datenschutzgesetz (Auszug)

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden,

1. mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung (Einwilligung) des Betroffenen oder
2. soweit dies nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist der Betroffene auf die Einwilligungserklärung schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung über die Empfänger der Daten sowie den Zweck der Übermittlung aufzuklären; er ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(3) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Betroffenen erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. der Urheber erkannt werden kann,
4. die Einwilligung protokolliert wird und
5. die betroffene Person den Inhalt der Einwilligung jederzeit ohne unverhältnismäßigen Aufwand zur Kenntnis nehmen kann.

§ 29 Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Personenbezogene Daten von Bewerbern und Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder in einer Rechtsvorschrift, einem Tarifvertrag oder einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung vorgesehen ist. Abweichend von § 16 Abs.1 ist eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches nur zulässig, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse darlegt, der Dienstverkehr es erfordert oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(1a) Auf die Verarbeitung von Personalaktendaten der Arbeitnehmer und Auszubildenden finden die für Beamte geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften oder tarifliche Vereinbarungen gehen vor.

(2) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung der bei medizinischen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Bewerbers zulässig. Die Einstellungsbehörde darf vom untersuchenden Arzt in der Regel nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen.

(3) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, dass der Betroffene in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, dass Rechtsvorschriften entgegenstehen; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 19 Abs. 4 finden Anwendung.

Rechtsgeschäftserklärung (nur für Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren)

Die Unterzeichner erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind/Mündel

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

als Anwärter im Status eines Beamten auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst zum Polizeivollzugsdienst des Landes Brandenburg eingestellt wird.

Dieses Einverständnis bezieht sich auch auf die Ermächtigung zu allen Rechtsgeschäften im Sinne des § 113 BGB.

§ 113 BGB Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

(4) Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Für eine ausführliche amts- oder polizeiärztliche Untersuchung im Rahmen der Auswahlvorstellung einschließlich einer venösen Blutentnahme zur Bestimmung von Laborparametern geben die Unterzeichner ihre Zustimmung.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift
Erziehungsberechtigte/Vormund

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift
Erziehungsberechtigter/Vormund